

# Arbeitshilfe Revision

**Bausteine der Revisionsarbeit**

## **Arbeitshilfe Revision**

Beschlossen durch das Bundespräsidium am 10.10.2025

Redaktionelle Änderungen der Verweise auf das AWO-Verbandsstatut in der Fassung  
vom 15.11.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung und Zielsetzung der Arbeitshilfe</b> .....	<b>3</b>
<b>I. Abschnitt: Bausteine der Revision</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Zuständigkeit und Rolle der Verbandsrevision</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Prüfungsauftrag</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Organisation der Revision</b> .....	<b>5</b>
<b>4 Prüfungsprozess der Revision</b> .....	<b>5</b>
4.1 Planung .....	5
4.2 Prüfungsvorbereitung .....	6
4.3 Prüfungsdurchführung .....	7
4.4 Besprechung .....	8
<b>5 Berichterstattung</b> .....	<b>9</b>
5.1 Tätigkeitsbericht .....	9
5.2 Feststellungen .....	10
5.3 Empfehlung an die Mitgliederversammlung/Verbandskonferenz .....	12
<b>6 Nachverfolgung</b> .....	<b>12</b>
<b>7 Häufig gestellte Fragen und regelmäßig auftretende Probleme</b> .....	<b>13</b>
<b>II. Abschnitt: Muster eines Revisionsberichts</b> .....	<b>16</b>

## Einleitung und Zielsetzung der Arbeitshilfe

Im Rahmen der AWO-Verbandsstruktur übernimmt die Revision eine bedeutende Rolle in der Aufsicht der AWO-Körperschaften. Die Revision stellt neben der aufsichtsberechtigten Gliederung, dem jeweiligen ehrenamtlichen Vorstand bzw. Präsidium (im nachfolgenden Aufsichtsgremium), der hauptamtlichen Geschäftsführung und den Mitarbeitenden sicher, dass im Verein und in dessen Beteiligungen im Sinne der ideellen und materiellen Interessen der Mitglieder gehandelt wird.

Die verschiedenen Revisionsaufgaben unterteilen sich in drei Gruppen:

- Verbandsrevision
- Innenrevision
- Wirtschaftsprüfung

Diese Arbeitshilfe unterstützt die Mitglieder der **Verbandsrevision** bei Umsetzung der jährlich durchzuführenden Prüfung. Sie dient als Handreichung für die Ausübung des ehrenamtlichen Mandats, indem wesentliche Grundlagen mit Rechten und Pflichten sowie konkreten Handlungsempfehlungen und Prüfungsinhalten erläutert werden. Ausführungen zu den verbandlichen Vorgaben zur Innenrevision und Wirtschaftsprüfung finden sich in Ziff. 8 des AWO-Verbandsstatuts.

Im **ersten Abschnitt** werden die theoretischen Grundlagen der Revisionsarbeit dargestellt. Im **zweiten Abschnitt** wird ein Muster-Revisionsbericht für die praktische Nutzung zur Verfügung gestellt. Dort wird der Arbeitsprozess der Revision in der Prüfung – vom Prüfungsauftrag über die Prüfungsdurchführung bis zur Kommunikation des Prüfungsergebnisses an die entsprechenden Organe bzw. verantwortlichen Personen – schriftlich festgehalten.

## I. Abschnitt: Bausteine der Revision

Im folgenden Abschnitt werden die wesentlichen Bausteine der Revision vorgestellt.

### 1 Zuständigkeit und Rolle der Verbandsrevision

Die Verbandsrevision wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung gewählt und arbeitet ehrenamtlich.<sup>1</sup> Sie handelt unabhängig und ist an keine Weisungen gebunden. Ihre Hauptaufgabe ist es, im Interesse der Mitgliederversammlung zu prüfen und zu berichten.<sup>2</sup> Grundsätzlich ist die Verbandsrevision für die AWO-Gliederung zuständig, von deren Mitgliederversammlung/Verbandskonferenz sie gewählt wurde. Das bedeutet zum Beispiel: Die Verbandsrevision eines Bezirksverbands ist in der Regel für diesen Bezirksverband zuständig – nicht jedoch für die Kreis- und Regionalverbände, die zu diesem Bezirksverband gehören.

Die Verbandsrevision prüft, ob das Aufsichtsgremium seiner Verantwortung gerecht wird – insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle der Geschäftsführung. Dabei wird auch geprüft, ob die Vorgaben des AWO-Verbandsstatuts, der Satzungen, der Richtlinien und der Beschlüsse der AWO-Organe sowie die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Verbandsrevision unterscheidet sich damit von der Innenrevision (Prüfungsschwerpunkt Ordnungsmäßigkeit der unternehmerischen Prozesse) und der Wirtschaftsprüfung (Prüfungsschwerpunkt ordnungsgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses und Validierung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage). Trotz dieser Unterschiede kann es in bestimmten Fällen zur Überschneidung kommen. In solchen Fällen ist eine Zusammenarbeit der verschiedenen Prüfungsinstanzen möglich und durchaus sinnvoll. Die Verbandsrevision kann ihre Prüfung beispielsweise ergänzend auf Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung und – falls vorhanden – der Innenrevision stützen.<sup>3</sup>

### 2 Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag der Verbandsrevision ergibt sich grundsätzlich aus dem für alle AWO-Gliederungen geltenden AWO-Verbandsstatut. Hiernach soll die Verbandsrevision jährlich eine Prüfung durchführen.<sup>4</sup> Im Mittelpunkt der regelhaften jährlichen Prüfung steht die Frage, ob das gewählte Aufsichtsgremium seinen Pflichten im Rahmen der Aufsichtsfunktion gegenüber der Geschäftsführung, die die operative Steuerung übernimmt, nachgekommen ist.

Die Verbandsrevision hat zudem das Recht, auch die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte – auf der Grundlage der Satzung, des AWO-Verbandsstatuts, der

---

<sup>1</sup> AWO-Verbandsstatut Ziffer 8.1 (1) S. 1

<sup>2</sup> AWO-Verbandsstatut Ziffer 8.1 (1) S. 2

<sup>3</sup> AWO-Verbandsstatut Ziffer 8.1 (5) S. 2

<sup>4</sup> AWO-Verbandsstatut Ziffer 8.1 (5) S. 1

Beschlüsse der Organe und der allgemeinen Gesetze – zu überprüfen.<sup>5</sup> Dies gehört jedoch nicht zum Schwerpunkt ihrer Arbeit. Eine solche Prüfung soll bei tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verstoß der Geschäftsführung erfolgen, beispielsweise bei Hinweisen, dass Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitergehende Prüfungsaufträge für die Verbandsrevision beschließen.

### 3 Organisation der Revision

Setzt sich die Verbandsrevision aus mehreren Revisor\*innen zusammen, können diese sich eine Geschäftsordnung geben.<sup>6</sup> Die gemeinsam beschlossene Aufgaben- und Rollenverteilung im Revisionsteam kann bei der Bewältigung der Aufgaben helfen – insbesondere bei größeren AWO-Gliederungen. Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeiten ist es wichtig, dass die Aufgabe in einem realistisch erfüllbaren Rahmen bleibt. So könnte beispielsweise die Teilnahme an Sitzungsterminen des Aufsichtsgremiums oder zentraler Ausschüsse unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Je nach Größe der Verbandsrevision kann die Benennung eines Vorsitzes für die Koordination der Arbeit empfehlenswert sein.

### 4 Prüfungsprozess der Revision

Der Prüfungsprozess der Verbandsrevision gliedert sich üblicherweise in die Phasen Planung (4.1), Vorbereitung (4.2), Durchführung (4.3) und Besprechung (4.4).

In allen Phasen ist eine angemessene Dokumentation der verschiedenen Tätigkeiten und Ergebnisse ein wichtiger Teil der Revisionsarbeit. Die Dokumentation dient zum einen der Nachweisführung und Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung. Zum anderen stehen die Erkenntnisse und das erarbeitete Wissen über den Zeitraum der Prüfung hinaus zur Verfügung, beispielsweise für Folgeprüfungen oder für neu gewählte Verbandsrevisor\*innen.

#### 4.1 Planung

Eine strukturierte Planung der Revisionsarbeit bildet den ersten Schritt, um die Aufgabe der Verbandsrevision mit den vorhandenen zeitlichen und personellen Möglichkeiten umzusetzen.

Die **regelmäßige Prüfung** soll sicherstellen, dass das Aufsichtsgremium regelkonform arbeitet und die geltenden Vorgaben beachtet – dies wird in der Regel bereits durch eine enge Begleitung der Sitzungen des Aufsichtsgremiums erreicht. Bei der Vorbereitung der regelmäßigen Prüfung können folgende Fragen helfen:

- Welche zeitlichen Ressourcen stehen den Revisor\*innen zur Verfügung?

<sup>5</sup> AWO-Verbandsstatut Ziffer 8.1 (1) S. 5.

<sup>6</sup> Verbandsstatut Ziffer 8.1 (4).

- In welcher Form soll geprüft werden (z. B. Teilnahme an Sitzungen, Akteneinsicht)?
- Welche weiteren Gremien sind neben dem Aufsichtsgremium relevant und sollen näher betrachtet werden (bspw. durch Teilnahme an Sitzungen oder Sichtung der Protokolle)?
- Wie viele Sitzungen können besucht werden? Ist eine Aufteilung sinnvoll?
- Stehen größere Projekte an, die begleitet werden sollten?
- Liegen der Revision alle relevanten Unterlagen vor (z. B. Satzung, Jahresabschlüsse, Governance-Erklärungen)?

Bei einer **anlassbezogenen Prüfung** dürften folgende Punkte u.a. zu klären sein:

- Was ist der Hintergrund des Prüfauftrags?
- Welche Prüfungshandlungen sind erforderlich?
- Welcher zeitliche Rahmen ist realistisch?

Die Verbandsrevision wird ehrenamtlich durchgeführt und soll zeitlich nicht überlastet werden, weshalb eine Konzentration auf wesentliche Risiken eine zweckmäßige Grundlage für die Arbeit darstellt. Dabei sollten potenzielle größere Schwachstellen festgestellt werden, die Wahrscheinlichkeit und Tragweite möglicher Risiken eingeschätzt und darauf aufbauend die Prüfungsinhalte priorisiert werden.

Am Ende der Planung sollte ein **Prüfungsplan** stehen, der folgende Fragen beantwortet:

- **Was** soll geprüft werden?
- **Wie viel Zeit** steht zur Verfügung?
- **Wann und wie** erfolgt die Prüfung?

## 4.2 Prüfungsvorbereitung

Um einen wichtigen Überblick zu gewinnen, sollten die Revisor\*innen zum Start der Prüfung die notwendigen Informationen und Unterlagen von der Gliederung anfordern. Maßgeblich dürften dabei insbesondere folgende Unterlagen sein:

- Satzung der AWO-Gliederungen,
- Geschäftsordnungen vom Aufsichtsgremium und von der Geschäftsführung,
- aktuelle Fassung des AWO-Verbandsstatuts,
- aktuelle Fassung des AWO-Governance-Kodex,
- letzter Prüfungsbericht zum Jahresabschluss,
- aktuelle Erklärungen zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex,
- Protokolle des Aufsichtsgremiums,

- Kontaktdaten zu den zuständigen Stellen der aufsichtsberechtigten Gliederung (Geschäftsführung, Fachbereiche für Innenrevision, Compliance, Governance).

### 4.3 Prüfungsdurchführung

Bei der **regelhaften Prüfung** der Verbandsrevision steht im Mittelpunkt, ob das Aufsichtsgremium seine Aufsichtspflichten gegenüber der Geschäftsführung angemessen wahrnimmt. Dafür ist es wichtig, dass die Revisor\*innen mit der Satzung der jeweiligen AWO-Gliederung sowie den zentralen Regelwerken wie dem AWO-Verbandsstatut und dem AWO-Governance-Kodex vertraut sind.

Die Prüfung erfolgt in der Regel kontinuierlich, etwa durch regelmäßige Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsgremiums und Sichtung der zugehörigen Sitzungsunterlagen.

Dabei wird insbesondere bewertet:

- Nehmen die Mitglieder des Aufsichtsgremiums regelmäßig und vollständig an den Sitzungen teil?
- Setzen sich die Mitglieder ausreichend mit den Beratungsunterlagen auseinander? Werden Fragen – auch kritische – gestellt und zugelassen?
- Erfolgt die Auseinandersetzung mit Sachverhalten und die gemeinsame Beratung auf einer sachlichen, inhaltlichen Ebene?
- Sind die Beratungsunterlagen klar und aussagekräftig genug für die jeweilige Entscheidungsfindung bzw. Beschlussfassung – insbesondere bei weitreichenden Entscheidungen?
- Fordern die Mitglieder ihre Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung oder/und innerhalb des Aufsichtsgremiums ein?
- Werden die grundsätzlichen Satzungsbestimmungen bei Beschlussfassungen – wie Beschlussfähigkeit und Ladungsfristen – eingehalten?

Die Beobachtungen werden unter den Mitgliedern der Verbandsrevision ausgetauscht und in einem Prüfungsergebnis zusammengefasst.

Sofern keine relevanten Feststellungen oder Pflichtverstöße vorliegen, kann eine **Empfehlung zur Entlastung des Aufsichtsgremiums** ausgesprochen werden.

Aus regelhaften Prüfungen oder externen Hinweisen kann sich zudem der Bedarf für eine anlassbezogene Prüfung ergeben – etwa bei Anzeichen für Interessenkonflikte, der Verhinderung sachgerechter Aufsichtstätigkeit durch Mitglieder des Aufsichtsgremiums oder satzungswidrigen Beschlüssen mit möglichen Folgen für die Gemeinnützigkeit.

**Anlassbezogene Prüfungen** stellen einen besonderen Fall dar. Bei solchen Prüfungen sollte zu Beginn ein Auftaktgespräch mit den verantwortlichen Personen im zu prüfenden Themenkomplex geführt werden (bspw. die Geschäftsführung bei Fragen zu finanziellen Aufwendungen der Gliederung). Das Gespräch dient dazu, die Beteiligten vorzustellen und den Ablauf der Prüfung transparent zu machen. Dabei werden unter anderem der Prüfungsauftrag, die geplanten Prüfungshandlungen, die vorgesehene Berichterstattung und das Abschlussgespräch erläutert. Im Rahmen der Prüfung werden dann

- relevante Unterlagen und Nachweise eingeholt,
- ggf. weitere Prüfungshandlungen durchgeführt (Befragung von relevanten Personen, etc.),
- vorhandene interne Kontrollmechanismen nach ihrer Funktionsweise bewertet und
- alle Prüfungsschritte und -handlungen in Arbeitspapieren zur Nachweisführung und ggf. Wiederverwendbarkeit dokumentiert.

Ziel einer anlassbezogenen Prüfung ist es, auf Basis der beschafften, bewerteten und dokumentierten Informationen, zu einem Ergebnis zu gelangen.

Enthält das Prüfungsergebnis **Feststellungen** zu Handlungsbedarfen, sollte die Verbandsrevision – sofern möglich – dem ehrenamtlichen Aufsichtsgremium auch **Gegenmaßnahmen** vorgeschlagen. Die Gegenmaßnahmen sollten darauf abzielen, die festgestellten Handlungsbedarfe zu beheben und deren erneutes Auftreten zu verhindern.

Die vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen helfen der AWO-Gliederung, ihre Abläufe und Strukturen zu verbessern. Ziel der Prüfungen ist es auch, eine offene Fehlerkultur in der AWO zu schaffen und einen verantwortungsvollen und ehrlichen Umgang damit zu finden. Feststellungen und Gegenmaßnahmen sind dabei nicht als Angriff zu verstehen, sondern als Unterstützung zur Weiterentwicklung.

#### **4.4 Besprechung**

Die Verbandsrevision bespricht die Prüfungsergebnisse und die vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Aufsichtsgremium. Dadurch erhält das Gremium die Gelegenheit, sich dazu zu äußern und mögliche Missverständnisse vor Finalisierung der Feststellungen auszuräumen. Gemeinsam werden anschließend umzusetzende Maßnahmen vereinbart, um die festgestellten Handlungsbedarfe zu beheben und ein erneutes Auftreten der Feststellungen zu verhindern.

## 5 Berichterstattung

Die Verbandsrevision erstellt einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung. Dieser Bericht richtet sich an die Mitgliederversammlung und die aufsichtsberechtigte Gliederung. Er soll diesen ermöglichen zu beurteilen, ob das Aufsichtsgremium seiner Verantwortung ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für die Mitgliederversammlung ist im Bericht eine Empfehlung, ob eine Entlastung empfohlen wird oder nicht, abzugeben.

Eine klare und sachliche Darstellung des Berichts ist wichtig. Er muss verständlich formuliert, objektiv gehalten und frei von Spekulationen sein.

### 5.1 Tätigkeitsbericht

Der Verbandsbericht besteht mindestens aus einem Tätigkeitsbericht der Verbandsrevision – einschließlich Ausführungen zu den Ergebnissen der Jahresabschlussprüfungen. Beispiel A zeigt eine mögliche Variante, bei der die Verbandsrevision im Rahmen ihren regelhaften Prüfungen keinen Bedarf gesehen hat, einzelne Sachverhalte anlassbezogen im Rahmen einer Sonderprüfung vertiefter zu prüfen. Beispiel B zeigt eine mögliche Variante, in der neben der regelhaften Prüfung eine Sonderprüfung erfolgt ist.

#### **Beispiel A**

##### **Tätigkeitsbericht der Verbandsrevision**

Die Mitglieder der Verbandsrevision haben an den Sitzungen des Kreisausschusses, des Kreispräsidiums und des Finanzausschusses teilgenommen. Sie waren ebenfalls in die Gespräche mit den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einbezogen.

Die Verbandsrevision hat seit der Kreiskonferenz einen Fokus auf folgende Themen gelegt:

- Aufsichtstätigkeiten des Kreispräsidiums im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung des Kreisverbands
- Aufsichtstätigkeiten des Kreispräsidiums im Rahmen des Zusammenwirkens mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sonderprüfungen der Verbandsrevision hat es im Berichtszeitraum nicht gegeben. Die Einbeziehung der Mitglieder der Verbandsrevision bei den Sitzungen des Kreispräsidiums und des Finanzausschusses verlief ohne Probleme. Anregungen und Rückfragen der Verbandsrevision fanden stets Berücksichtigung. Dies trifft ebenfalls auf die Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Kreisverbands zu.

Im weiteren Verlauf des Berichts finden sich explizite Ausführungen zu den Prüfungsberichten zum Jahresabschluss der Jahre 2025 bis 2029 und zu den Prüfungen über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie abschließend eine Beschlussempfehlung für die Kreiskonferenz zur Entlastung des Präsidiums.

### Beispiel B

#### Tätigkeitsbericht der Verbandsrevision

Die Mitglieder der Verbandsrevision haben an den Sitzungen des Kreisausschusses, des Kreispräsidiums und des Finanzausschusses teilgenommen. Sie waren ebenfalls in die Gespräche mit den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einbezogen.

Die Verbandsrevision hat seit der Kreiskonferenz einen Fokus auf folgende Themen gelegt:

- Aufsichtstätigkeiten des Kreispräsidiums im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung des Kreisverbands
- Aufsichtstätigkeiten des Kreispräsidiums im Rahmen des Zusammenwirkens mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eine Sonderprüfung der Verbandsrevision war notwendig, da festgestellt wurde, dass das Aufsichtsgremium entgegen der Satzungsregelung des Kreisverbands nicht in wirtschaftliche Entscheidungen einbezogen wurde, die von wesentlicher Bedeutung für den Kreisverband waren. Detaillierte Ausführungen finden sich in der nachfolgenden Übersicht zu den Feststellungen.

Bei der Sonderprüfung konnten keine weiteren Sachverhalte festgestellt werden, die bei den Zustimmungsvorbehalten des Aufsichtsgremiums nicht berücksichtigt worden sind.

## 5.2 Feststellungen

Sofern die Prüfungsergebnisse Handlungsbedarfe ergeben, könnten Feststellungen detailliert aufgeführt werden. Hierfür wird ein **standardisierter Aufbau** empfohlen. Im Nachfolgenden werden zwei Beispiele aufgezeigt, die Herausforderungen aufzeigen, die einer Verbandsrevision tatsächlich begegnen können und eine Handlung dieser erfordern. Notwendige Handlungen können manchmal konfliktbehaftet sein, aber die Verbandsrevision hat ein wichtiges Mandat der Mitglieder.

In diesem Beispiel A hat es einen Sachverhalt gegeben, bei der eine vertiefte Prüfung notwendig war. Der Sachverhalt konnte sachgerecht aufgearbeitet werden und es sind im Einvernehmen umzusetzende Gegenmaßnahmen vereinbart worden, um eine Wiederholung zu vermeiden. Im Beispiel B konnte eine sachgerechte Aufarbeitung bedauerlicherweise nicht erreicht werden. Die Verbandsrevision ist in der Pflicht, dies transparent zu machen.

**Beispiel A** und **Beispiel B** folgen auf der nachfolgenden Seite.

### Beispiel A

**Feststellung:** Aufsichtsgremium hat keine Kenntnis über die Höhe der Geschäftsführungsvergütung

**Vorgabe:** Der AWO-Governance-Kodex sieht vor, dass das gesamte Aufsichtsgremium über die Einzelheiten des Anstellungsvertrags entscheidet (*Ziff. 3.2.3 a AWO-Governance-Kodex*).

**Feststellung:** Die Vergütung ist ohne Einbeziehung des gesamten Aufsichtsgremiums vereinbart worden.

**Risiko:** Es könnte eine überhöhte Vergütung vereinbart worden sein, die dem Gemeinnützigkeitsrecht, der Satzung oder dem AWO-Verbandsrecht entgegensteht.

**Mögliche Gegenmaßnahme:**

- Explizite Verankerung des Zustimmungserfordernisses des gesamten Aufsichtsgremiums in der Satzung oder der Geschäftsordnung
- Das Aufsichtsgremium erhält zukünftig stets Informationen zur bestehenden Vergütungshöhe als Pflichtbestandteil in einer Informationssammlung

**Vereinbarte Umsetzung:** Bei der nächsten Sitzung des Aufsichtsgremiums ist vollständige Transparenz über die Vergütungshöhe herzustellen. Gegebenenfalls sind notwendige Beschlüsse nachzuholen. Die empfohlenen Gegenmaßnahmen werden bei der nächsten Änderung der Satzung berücksichtigt.

### Beispiel B

**Feststellung:** Aufsichtsgremium hat keine Kenntnis über die Höhe der Geschäftsführungsvergütung

**Vorgabe:** Der AWO-Governance-Kodex sieht vor, dass das gesamte Aufsichtsgremium über die Einzelheiten des Anstellungsvertrags entscheidet (*Ziff. 3.2.3 a AWO-Governance-Kodex*).

**Feststellung:** Die Vergütung ist ohne Einbeziehung des gesamten Aufsichtsgremiums vereinbart worden.

**Risiko:** Es könnte eine überhöhte Vergütung vereinbart worden sein, die dem Gemeinnützigkeitsrecht oder dem AWO-Verbandsrecht entgegensteht.

**Mögliche Gegenmaßnahme:**

- Explizite Verankerung des Zustimmungserfordernisses des gesamten Aufsichtsgremiums in der Satzung oder der Geschäftsordnung.
- Informationen zur Vergütungshöhe als Pflichtbestandteil in einer Informationssammlung im Rahmen der Neuwahl des Aufsichtsgremiums.

**Vereinbarte Umsetzung:** **Keine Vereinbarung.** **Grund:** Der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums verweigert die Einbeziehung des Aufsichtsgremiums und hält der Verbandsrevision die Informationen ebenfalls vor. Die Verbandsrevision bezieht diesbezüglich die Mitgliederversammlung und die aufsichtsberechtigte Gliederung ein.

### 5.3 Empfehlung an die Mitgliederversammlung/Verbandskonferenz

Der Bericht hat schließlich eine Empfehlung aufzuführen, ob das gewählte Aufsichtsgremium entlastet werden sollte oder nicht (siehe Beispiel A uneingeschränkte Entlastungsempfehlung bzw. B eingeschränkte Entlastungsempfehlung).

#### **Beispiel A**

##### **Empfehlung der Verbandsrevision zur uneingeschränkten Entlastung des Aufsichtsgremiums**

Auf Grundlage der Ausführungen der vorhergehenden Abschnitte des Berichts lautet die Empfehlung der Verbandsrevision wie folgt:

Die Mitglieder der Verbandsrevision empfehlen der Bezirkskonferenz, die bei der Bezirkskonferenz 2025 gewählten Mitglieder des Bezirkspräsidiums für die Jahre 2025 bis 2029 uneingeschränkt zu entlasten.

#### **Beispiel B**

##### **Empfehlung der Verbandsrevision zur eingeschränkten Entlastung des Aufsichtsgremiums**

Auf Grundlage der Ausführungen der vorhergehenden Abschnitte des Berichts lautet die Empfehlung der Verbandsrevision wie folgt:

Die Mitglieder der Verbandsrevision empfehlen der Bezirkskonferenz, die bei der Bezirkskonferenz 2025 gewählten Mitglieder des Bezirkspräsidiums für die Jahre 2025 bis 2029 eingeschränkt zu entlasten. Die eingeschränkte Entlastung bezieht sich nur auf die im Bericht festgehaltenen, noch nicht abgeschlossener Prüfsachverhalte. Ansonsten wird für die Wahlperiode die Entlastung empfohlen.

## 6 Nachverfolgung

Im Rahmen der Nachverfolgung der Arbeit der Verbandsrevision ist in angemessenen Zeitabständen, jedenfalls innerhalb der nächsten Amtsperiode des Aufsichtsgremiums, zu prüfen, ob die vereinbarten Maßnahmen tatsächlich umgesetzt worden sind. Dies ist insbesondere über verschiedene Wahlperioden hinweg sicherzustellen, damit wichtige Maßnahmen nicht durch Wechsel bei der Besetzung der Aufsichtsgremien verloren gehen.

## 7 Häufig gestellte Fragen und regelmäßig auftretende Probleme

Bitte diesen Abschnitt erst nach dem Lesen der vorherigen Abschnitte heranziehen. Die Antworten auf viele mögliche Fragen ergeben sich bereits aus den vorhergehenden Kapiteln. Diese möglichen Fragen werden an dieser Stelle nicht noch einmal adressiert.

**Frage:** Was macht die Verbandsrevision, wenn sie angeforderte Informationen nicht erhält?

**Antwort:** Fehlende Mitwirkung wird nicht hingenommen, sondern systematisch dokumentiert und bewertet. Sie kann ernsthafte Folgen für das Aufsichtsgremium haben. Wenn die Verbandsrevision angeforderte Informationen oder Unterlagen nicht erhält, sollte sie wie folgt vorgehen:

- Nachforderung mit Fristsetzung: Die fehlenden Informationen werden schriftlich und konkret erneut angefordert – mit Hinweis auf den Zweck und eine klare Frist.
- Dokumentation: Alle Versäumnisse und Nachforderungen werden schriftlich festgehalten – inklusive Datum, Inhalt und Reaktion (oder ausbleibender Reaktion).
- Eingeschränkte Prüfung: Fehlen wesentliche Unterlagen, erfolgt die Prüfung unter Vorbehalt oder mit Einschränkung, was im Prüfbericht deutlich vermerkt wird.
- Auswirkungen auf die Bewertung: Die mangelhafte Mitwirkung kann sich negativ auf die Beurteilung der Geschäftsführung oder des Aufsichtsgremiums auswirken, ggf. mit Empfehlung zur Nicht-Entlastung.
- Eskalation: Bei wiederholter oder schwerwiegender Verweigerung wird die Geschäftsführung der aufsichtsberechtigten Gliederung informiert, die weitere Schritte prüfen kann.

**Frage:** Was bedeutet „Entlastung“?

**Antwort:** Die Entlastung ist ein formaler Akt, bei dem die Mitgliederversammlung bzw. Konferenz erklärt, dass sie mit der Arbeit des Aufsichtsgremiums einverstanden ist und keine Einwände gegen deren Amtsführung erhebt. Die Entlastung wirkt wie ein Vertrauensvotum und kann bedeuten, dass Mitgliederversammlung bzw. Konferenz auf mögliche Schadensersatzansprüche verzichtet, sofern diese auf den bereits bekannten Umständen beruhen. Für unbekanntes oder grob fahrlässig/arglistig verschwiegene Pflichtverletzungen gilt die Entlastung nicht – dafür kann weiter gehaftet werden.

**Frage:** Wann sollte keine Entlastung empfohlen werden?

**Antwort:** Die Entlastung des Präsidiums sollte nicht empfohlen werden, wenn im Prüfungszeitraum schwerwiegende Pflichtverletzungen oder Versäumnisse in der Aufsicht festgestellt wurden. Typische Gründe dafür sind:

- Unzureichende Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gegenüber der Geschäftsführung – z. B. wenn das Präsidium Risiken oder Fehlentwicklungen ignoriert hat.
- Untätigkeit trotz Kenntnis von Problemen – z. B. bei Haushaltsverstößen oder keine Reaktion auf anhaltende Defizite oder Liquiditätsprobleme).
- Passivität – z. B. keine Teilnahme an Sitzungen, kein Einfordern von Berichten von der Geschäftsführung oder im Falle fehlender Einbindung in Entscheidungen der Geschäftsführung trotz Satzungserfordernis (Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsgremiums).
- Verstöße gegen Satzung oder interne Regeln – z. B. bei falscher Gremienbesetzung oder fehlenden Genehmigungen.
- Interessenkonflikte – z. B. wenn Mitglieder des Präsidiums trotz Befangenheit mitentschieden haben.
- Keine Zusammenarbeit mit der Revision – z. B. bei verweigerter Auskunft oder verzögerter Unterlagenbereitstellung.

Auch wenn im Rahmen der Verbandsrevision Mängel oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, bedeutet das nicht automatisch, dass das Aufsichtsgremium nicht entlastet werden sollte. Die Entlastung ist ein bewusster Akt des Vertrauens oder Misstrauens – sie darf nicht leichtfertig oder aufgrund pauschaler Kritik versagt werden. Die Empfehlung der Revision sollte deshalb im Prüfbericht festgehalten und dem zuständigen Gremium (in der Regel die Mitgliederversammlung bzw. Verbandskonferenz) erläutert werden.

**Frage:** Was ist zu tun, wenn ich feststelle, dass ich einem Interessenskonflikt unterliegen könnte, etwa weil meine Ehefrau in das ehrenamtliche Vorstandsamt gewählt wurde?

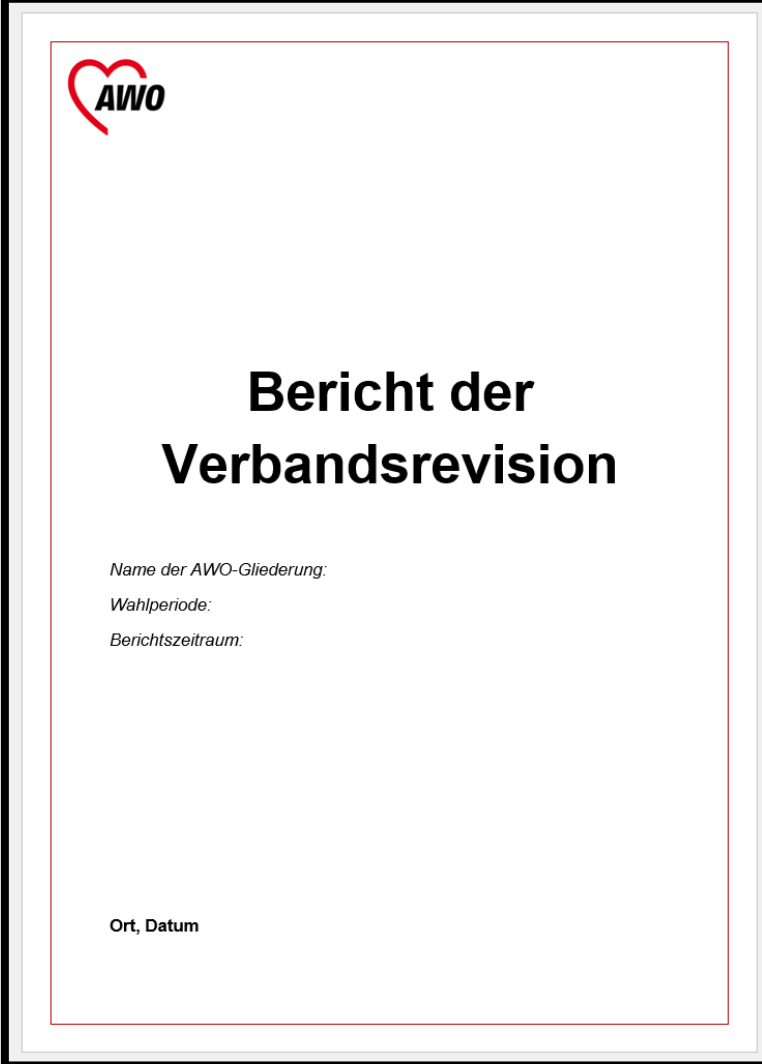
**Antwort:** Besteht ein Interessenkonflikt oder wird ein solcher vermutet, ist wie folgt zu verfahren:

- Interessenkonflikt erkennen: Ein Interessenkonflikt liegt bereits dann vor, wenn der Anschein der Befangenheit entstehen kann – z. B. bei engen familiären, wirtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen zur geprüften Person. Es genügt nicht, „objektiv neutral bleiben zu können“ – auch die Möglichkeit einer Befangenheit reicht aus, um die eigene Rolle zu hinterfragen.

- Prüfungstätigkeit einstellen: Der Prüfungsprozess in dem betroffenen Bereich ist unverzüglich einzustellen und nicht wieder aufzunehmen, solange der Interessenskonflikt bestehen könnte.
- Offenlegung gegenüber dem gesamten Aufsichtsgremium: Der Interessenkonflikt ist gegenüber dem gesamten Aufsichtsgremium offenzulegen und der Rückzug von der Prüfung zu begründen.
- Vertretung bzw. Ersatz: Die übrigen Verbandsrevisor\*innen übernehmen die weitere Prüfung, sofern die Verbandsrevision aus mehreren Personen besteht. Sofern dies nicht möglich ist, muss das Aufsichtsgremium die Notwendigkeit einer Nachwahl entsprechend der jeweils geltenden Satzungsbestimmungen herbeiführen.
- Dokumentation: Alle Schritte sind schriftlich zu dokumentieren, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit für das zuständige Gremium (in der Regel die Mitgliederversammlung bzw. Verbandskonferenz) sicherzustellen.

## II. Abschnitt: Muster eines Revisionsberichts

Im Nachfolgenden findet sich ein Muster eines Revisionsberichts. Dieses Muster kann von den AWO-Verbandsrevision der verschiedenen Gliederungen verwendet und für die jeweiligen Zwecke angepasst werden. Es handelt sich um eine PDF-Datei mit Hinweisen zum Ausfüllen. Die Hinweise werden angezeigt, sobald der Mauszeiger über dem Eingabefeld anhält.



The image shows a template for a report cover page. It features a red heart logo with the letters 'AWO' inside, positioned in the top left corner. The main title 'Bericht der Verbandsrevision' is centered in a large, bold, black font. Below the title, there are three lines of text, each followed by a colon, indicating fields for input: 'Name der AWO-Gliederung:', 'Wahlperiode:', and 'Berichtszeitraum:'. At the bottom left, there is a label 'Ort, Datum' for the location and date.

Fundstelle: <https://awo.org/intern/governance-und-compliance-intern>

## **Herausgeber**

AWO Bundesverband e.V.  
Heinrich-Albertz-Haus  
Blücherstraße 62/63  
10961 Berlin  
Tel. 030 / 263 09 - 0

Inhaltliche Zuständigkeit: Stabsstelle Governance

[awo.org](http://awo.org)



**SEIT 1919.  
MIT UNS.  
ERFAHRUNG FÜR  
DIE ZUKUNFT.**

**#WIRMACHENWEITER**